

**Bundesgesetz
über die Mitwirkung der politischen Parteien
an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 93, 137–139a, 141 und 163–165 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 7. Mai 2009²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2009³,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976⁴ über die politischen Rechte
(BPR)**

Gliederungstitel vor Artikel 10

1. Kapitel: (neu) Anordnung und Durchführung

Art. 11 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Soweit es das kantonale Recht vorsieht, kann den Abstimmungsunterlagen zu eidgenössischen Volksabstimmungen eine kurze synoptische Darstellung der Abstimmungsempfehlungen aller im Kantonsparlament vertretenen Parteien beigelegt werden.

1 SR 101
2 BBl 2009 5833
3 BBl 2009 5885
4 SR 161.1

Gliederungstitel vor Artikel 15a

2. Kapitel: (neu) Unentgeltliche Sendezeit vor Volksabstimmungen

Art. 15a (neu) Abstimmungsspot

¹ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die anderen Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil nach Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁵ über Radio und Fernsehen (RTVG) stellen den Anspruchsberechtigten vor eidgenössischen Volksabstimmungen unentgeltlich Sendezeit für Abstimmungsspot zur Verfügung.

² Anspruch auf Ausstrahlung eines Radio- und Fernsehspots haben die Parteien, die im Parteienregister (Art. 76a) eingetragen und in einer Fraktion in der Bundesversammlung vertreten sind.

³ Anspruch haben zusätzlich:

- a. bei Abstimmungen über eine Volksinitiative das Initiativkomitee;
- b. bei Abstimmungen über Gesetze oder referendumspflichtige Bundesbeschlüsse die Urheberinnen und Urheber des Referendums.

⁴ Bei Abstimmungen über eine Volksinitiative oder ein fakultatives Referendum hat deren Urheberschaft Anspruch auf je eine Ausstrahlung zu Beginn und gegen Ende des Zeitraums, in dem die Abstimmungsspot ausgestrahlt werden.

⁵ Die Bundesversammlung legt fest:

- a. den Zeitraum vor den Abstimmungsterminen, in dem Abstimmungsspot ausgestrahlt werden;
- b. die Mindest- und Höchstdauer der Abstimmungsspot und der wöchentlichen Sendezeit für Abstimmungsspot;
- c. die Kriterien, nach denen die Sendezeit unter die Parteien und die Initiativ- bzw. Referendumskomitees zu verteilen ist;
- d. wie die Sendezeit zuzuteilen ist, wenn sowohl ein Kantons- als auch ein Volksreferendum zustande gekommen ist oder wenn Volksreferenden von Seiten verschiedener Urheberkomitees zustande gekommen sind;
- e. in welchen Programmen die SRG Abstimmungsspot ausstrahlen muss;
- f. das Verfahren für die Anmeldung von Ansprüchen und die Modalitäten der Übergabe der Abstimmungsspot an den Veranstalter und die Ausstrahlung der Abstimmungsspot.

⁶ Die Bundeskanzlei stellt für jeden Abstimmungstermin fest, welche Sendezeit den Parteien und Komitees, die Ansprüche angemeldet haben, zur Verfügung steht.

Art. 15b (neu) Produktion und Finanzierung der Abstimmungsspots

¹ Produktion und Finanzierung der Abstimmungsspots sind Sache der Anspruchsberechtigten.

² Sie bezeichnen eine natürliche Person, welche die rechtliche Verantwortung für den Inhalt des Abstimmungsspots übernimmt.

Art. 15c (neu) Inhaltliche Mindestanforderungen an die Abstimmungsspots

¹ Die Abstimmungsspots müssen die inhaltlichen Mindestgrundsätze nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 RTVG⁶ sowie die Persönlichkeitsrechte nach Artikel 28 des Zivilgesetzbuchs⁷ respektieren.

² Nachweislich unzutreffende Tatsachenbehauptungen sind unzulässig.

Art. 15d (neu) Verbot werblicher Aussagen

¹ In den Abstimmungsspots unzulässig sind:

- a. werbliche Aussagen über Waren und Dienstleistungen von Dritten;
- b. das Platzieren von Waren und Dienstleistungen von Dritten;
- c. die Nennung eines allfälligen Sponsors.

² Das Verfahren wegen Verletzung des Verbots nach Absatz 1 richtet sich nicht gegen den Programmveranstalter, sondern gegen den Anspruchsberechtigten sowie den Dritten gemäss Absatz 1.

Art. 76a Abs. 4 (neu)

⁴ Die Bundeskanzlei streicht Parteien aus dem Parteienregister, sobald sie die Voraussetzungen für den Eintrag (Abs. 1) nicht mehr erfüllen.

Art. 80 Abs. 4 (neu)

⁴ Verfügungen der Bundeskanzlei über die Zuteilung von Sendezeit (Art. 15a Abs. 6) unterliegen der Beschwerde an das Bundesgericht nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁸. Die aufschiebende Wirkung kann nicht erteilt werden.

⁶ SR 784.40

⁷ SR 210

⁸ SR 173.110

2. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁹ über Radio und Fernsehen (RTVG)

Art. 2 Bst. c

In diesem Gesetz bedeuten:

- c. redaktionelle Sendung: Sendung, die weder Werbung noch unentgeltliche Sendezeit vor Volksabstimmungen gemäss Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁰ über die politischen Rechte (BPR) ist;

Art. 11a (neu) Abstimmungsspots

¹ Die Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR¹¹ sind von Werbesendungen zu trennen.

² Sie werden dem Veranstalter nicht auf die Höchstdauer der Werbezeit angerechnet.

Art. 83 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94) und von Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR¹²;

^{1bis} Sie prüft zudem auf Antrag des Veranstalters die Rechtmässigkeit von Abstimmungsspots vor deren Verbreitung.

Art. 86 Abs. 1 und 5

¹ Das Bundesamt wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession, das Verbot werblicher Aussagen in Abstimmungsspots (Art. 15d BPR¹³) sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. a) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

⁵ Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen bereits ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter sowie gegen vorgesehene und ausgestrahlte Abstimmungsspots nach Artikel 15a BPR. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

⁹ SR 784.40

¹⁰ SR 161.1

¹¹ SR 161.1

¹² SR 161.1

¹³ SR 161.1

Art. 86a (neu) Vorprüfung von Abstimmungsspots

¹ Bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit eines Spots kann ein Programmveranstalter die vorgesehene Sendung innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Beschwerdeinstanz zur Vorprüfung vorlegen.

² Die Beschwerdeinstanz prüft innerhalb von zwei Wochen, ob der vorgesehene Abstimmungsspot den inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15c BPR¹⁴ genügt. Die Beratung ist nicht öffentlich.

³ Beurteilt die Beschwerdeinstanz den Abstimmungsspot als offensichtlich rechtswidrig, so wird er nicht verbreitet.

⁴ Beschwerden an das Bundesgericht (Art. 99) gegen den Vorprüfungsentscheid der Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung nicht erteilt werden.

Art. 90 Abs. 2 Bst. o (neu) und p (neu)

² Mit einem Betrag bis zu 10 000 Franken kann belastet werden, wer einer der folgenden Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht:

- o. Pflicht zur unentgeltlichen Ausstrahlung von Abstimmungsspots vor Volksabstimmungen nach den Artikeln 15a–d BPR¹⁵.
- p. Pflicht zur Beachtung des Verbots werblicher Aussagen in Abstimmungsspots gemäss Artikel 15d BPR.

Art. 91 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu) und Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a^{bis}. ausgestrahlte Abstimmungsspots wegen Verletzung der inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15c BPR¹⁶;

^{3bis} Das Verfahren wegen Verletzung der inhaltlichen Mindestanforderungen nach Artikel 15c BPR richtet sich ausschliesslich gegen den Anspruchsberechtigten.

Art. 95 Abs. 3 Bst. c (neu)

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- c. inwiefern ein Abstimmungsspot die Vorschriften nach Artikel 15c BPR¹⁷ verletzt hat.

¹⁴ SR 161.1

¹⁵ SR 161.1

¹⁶ SR 161.1

¹⁷ SR 161.1

Art. 97 Abs. 2 Bst. c (neu)

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- c. ein Abstimmungsspot die Vorschriften nach Artikel 15c BPR¹⁸ verletzt hat.

3. Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005¹⁹ (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Art. 100 Abs. 3 Bst. c (neu)

³ Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage:

- c. bei Verfügungen der Bundeskanzlei über die Zuteilung von Sendezeit nach Artikel 15a Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976²⁰ über die politischen Rechte (BPR).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Joder, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Hiltbold, Mörgeli, Moret, Müri, Perrin, Schibli)

Nichteintreten

¹⁸ SR 161.1

¹⁹ SR 173.110

²⁰ SR 161.1